

Parlamentarischer Vorstoss

2021/19

Geschäftstyp: Interpellation
 Titel: **Überfüllte Sek1-Klassen im Baselbiet?**
 Urheber/in: Jan Kirchmayr
 Zuständig: —
 Mitunterzeichnet von: —
 Eingereicht am: 14. Januar 2021
 Dringlichkeit: --

Im Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 640) ist unter Paragraph 11 Abs. 1 lit. c geregelt, dass die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse in der Sekundarschule für das Anforderungsniveau A 20 Schülerinnen und Schüler und für das Anforderungsniveau E und P 24 Schülerinnen und Schüler beträgt. Während für das Niveau A keine Richtzahl festgelegt ist, liegt diese für das Anforderungsniveau E und P bei 22 Schülerinnen und Schüler.

Gemäss §12 der Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) erfolgt die Klassenbildung für die Sekundarstufe 1 innerhalb der sieben Sekundarschulkreisen des Kantons. Ausserhalb des Klassenbildungsprozesses entscheidet die Schulleitung über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in eine Klasse. Da die Klassenbildung meistens bis im März abgeschlossen ist, die Niveauwechsel und Remotionen aber auf den Schuljahreswechsel im Sommer stattfinden, führt dies teilweise zu einem Überschreiten der gesetzlich festgelegten Höchstzahl.

In der Beantwortung der [Interpellation 2017-232](#) «Klassenbildung Sekundarstufe I, SJ 17/18» schrieb der Regierungsrat, dass in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 jeweils sieben Klassen zu gross waren. Überfüllte Klassen führen zu verschiedenen Herausforderungen und können die Qualität des Unterrichts beeinträchtigen: So sind die bestehenden Klassenzimmer oftmals zu klein oder Laborplätze existieren nicht, etc.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie läuft die Klassenbildung im Kanton Basel-Landschaft auf der Sekundarstufe 1 ab?
2. In wie vielen Sek1-Klassen im Kanton Basel-Landschaft wird die Höchstzahl an Schülerinnen und Schüler überschritten? Bitte aufgeschlüsselt nach Niveau und Sekundarschulkreis über die vergangenen fünf Jahre aufzeigen.
3. Falls in den Antworten auf Frage 2 Auffälligkeiten erkennbar sind: Wie sind diese zu erklären?

4. Ein Überschreiten der Höchstzahl verstösst gegen Paragraph 11 des Bildungsgesetzes. Wie rechtfertigt der Regierungsrat entsprechende Überschreitungen der Höchstzahl? Auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese Verstösse vollzogen?
5. Inwiefern führt mangelnder Raum (keine zusätzlichen Klassenzimmer vorhanden, die die Bildung einer neuen Klasse im Schulkreis ermöglichen) zum Überschreiten der Höchstzahlen auf der Sekundarstufe 1?
6. Wie können sich Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern einer bestehenden Klasse, die überfüllt wird, gegen das Überschreiten der Höchstzahl und somit gegen einen Verstoß gegen das Bildungsgesetz wehren?
7. Nach welchen Kriterien bewilligt das AVS eine Überschreitung der Höchstzahlen? Und wie oft wurde ein solcher Antrag einer Schulleitung in den letzten fünf Jahren abgelehnt?
8. Bedarf die Überschreitung der Höchstzahl in klassengemischten Kursen wie Sport und Bildnerischem Gestalten auch einer Bewilligung des AVS?
9. Wie würden sich Senkungen der Richtzahl auf dem Niveau E und P auf das Überschreiten der Höchstzahlen auswirken?
10. Auf dem Niveau A existiert keine gesetzlich festgeschriebene Richtzahl. Weshalb? Würde die Einführung einer Richtzahl überfüllten Klassen auf dem Niveau A nicht entgegenwirken?
11. Welche Entlastungsmöglichkeiten bietet der Kanton Lehrpersonen an, die in überfüllten Klassen unterrichten? Werden diese von den Schulen auch genutzt?
12. Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um überfüllte Klassen zu vermeiden?